

Satzung des ANGELSPORTVEREIN 1929 NEUNKIRCHEN e. V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Angelsportverein 1929 Neunkirchen e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Gerichtsstand ist 66538 Neunkirchen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1 Ausübung und Verbesserung des waidgerechten Fischfangs durch:
 - 2.1.1 Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - 2.1.2 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - 2.1.3 Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen.
 - 2.1.4 Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
 - 2.1.5 Förderung und Ausbildung von Mitgliedern der Jugendgruppe in fischereilicher Hinsicht und Hinführung auf die satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 2.2 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Erwerb, Pacht und Erhaltung von:
 - 2.2.1 Fischgewässern und Freizeitgelände.
 - 2.2.2 Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
- 2.3 Förderung des Castingsports
- 2.4. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied der Jugendgruppe kann jeder werden, der das 4. Lebensjahr vollendet hat, jedoch muss im Alter zwischen 4 und 10 Jahren ein Erziehungsberechtigter zur Aufsicht mit vor Ort sein. Vollmitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der gültigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Bei jugendlichen Antragstellern ist das schriftlich erklärte Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.3 Über Auswahl und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.3.1 Über den Erwerb der Vollmitgliedschaft von Angehörigen der Jugendgruppe entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jährlich nach seinem Ermessen und ohne Zustimmung des Vorstands 2 Personen, welche die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllen, aufzunehmen.
- 3.5 Die Höchstzahl der Vollmitglieder (Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und der Mitglieder der Jugendgruppe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr wird der Beitritt rechtskräftig.
- 4.2 Mit der Erfüllung von § 4.1 erkennt das neue Mitglied die Satzung an, die ihm zuvor zur Durchsicht übergeben wurde.
- 4.3 Jedes Mitglied kann auch ein Ehrenmitglied werden. Voraussetzung sind besondere Verdienste für den Verein.
- 4.4 Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftlich begründeten Vorschläge entscheidet der Vorstand. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- 4.5 Die Mitgliedschaft und die Rechte aus der Mitgliedschaft sind weder übertragbar noch erblich.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1 Freiwilligen Austritt.
 - 5.1.1 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt zum Jahresende durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- 5.2 Tod des Mitglieds.
- 5.3 Ausschluss
 - 5.3.1 der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - 5.3.2 sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - 5.3.3 innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - 5.3.4 trotz zweier schriftlicher Mahnungen seine Beiträge/Mahngebühren oder sonstige Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Fristen, spätestens 14 Tage nach der 2. Mahnung, zahlt und somit im Rückstand ist.
 - 5.3.5 in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- 5.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.
- 5.5 Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat teilt seine Entscheidung, die gem. § 9.3 getroffen wurde, dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied mit. Wird keine Einigung erzielt, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Hierauf ist das betroffene Mitglied besonders hinzuweisen.
- 5.6 Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftliche zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind nicht zulässig.
- 5.7 Ausgeschlossenen Personen kann die Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Vereinsgewässer versagt werden. Mit dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 DISZIPLINARSTRAFEN

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- 6.1 zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen Vereinsgewässern.
- 6.2 Verwarnung mit oder ohne Auflagen

- 6.3 Verweis mit oder ohne Auflagen
- 6.4 mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidung nach § 6.1 ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Nach dessen Empfehlung entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 7.1.1 die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
 - 7.1.2 alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
 - 7.1.3 die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 7.2.1 das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der festgelegten Bedingungen sowie der vereinsinternen Fangbestimmungen auszuüben und auf die Befolgung dieser Punkte auch bei anderen Mitgliedern und Gastfischern zu achten.
 - 7.2.2 den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - 7.2.3 Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- 7.3 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Jahresbeitrag sowie den Arbeitsstunden bzw. dem Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden zusammen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 7.4 Die von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind bis zum 31.01. des Jahres zu entrichten. Ab dem 01.02. darf nur nach Bezahlung des Jahresbeitrages gefischt werden. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden muss spätestens bis zur Herbstversammlung entrichtet werden.
- 7.5 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet die Arbeitsstunden abzuleisten oder das Entgelt dafür zu entrichten.
- 7.6 Von den Arbeitsstunden sind befreit:

Mitglieder des Gesamtvorstandes und Ehrenmitglieder

Mitglieder, die ein von der Jahreshauptversammlung festzulegendes Lebensalter zu Beginn des laufenden Kalenderjahres erreicht haben. Mitglieder, die infolge eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage sind, Arbeitsstunden abzuleisten, können auf Antrag davon befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 VORSTAND

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

8.1 Er wird für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer und Gewässerwarte können „im Block“ gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

8.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassierer

8.1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassierer
- dem Obergewässerwart
- den Beisitzern
- den Gewässerwarten
- dem Sportwart und Jugendwart.

Wenn in dieser Satzung die Kurzform „Vorstand“ benutzt wird, ist damit immer der geschäftsführende Vorstand gemeint.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bilden den Vorstand gem. § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

8.3 Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis im Übrigen wird der Verein durch 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.

8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8.5 Über interne Vereinsangelegenheiten, die weder rechtliche noch geschäftliche Belange betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.
- 8.6 Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 8.7 Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9 EHREN RAT

- 9.1 Der Ehrenrat des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- 9.3 Der Ehrenrat hat die Aufgabe als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter Mitgliedern oder zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten., sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
- 9.4 Die Beschlussfassung des Ehrenrats entspricht der des Vorstandes in § 8.4. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind Schlichtungs- und Vermittlungsvorschläge. Sie sind den beteiligten Parteien und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 FINANZWESEN

- 10.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- 10.2 Kassengeschäfte tätigt der 1. Kassierer in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann diesbezüglich dem 1. Kassierer einen Verfügungsspielraum einräumen. Bei Verhinderung des 1. Kassierers können notwendige Kassengeschäfte vom verbleibenden geschäftsführenden Vorstand getätigt werden.
- 10.3 Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem, durch Diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 10.4 Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers, insoweit auch die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 VERSAMMLUNGEN

- 11.1 Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 11.1.1 Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
- 11.1.2 Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- 11.1.3 An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- 11.1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 11.1.5 Sind weniger Mitglieder erschienen, so hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 11.2 Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. Die Aufgabe:
- 11.2.1 Den Jahresabschluss des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
- 11.2.2 Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- 11.2.3 Den gesamten Vorstand und den Ehrenrat zu wählen.
- 11.2.4 2 Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 11.2.5 Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
- 11.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{6}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen gem. § 11.2.
- Die außerordentliche Hauptversammlung hat die Aufgabe, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge zu beraten und zu beschließen oder sonstige Wahlen oder Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. §13 zu treffen.
- 11.4 Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. In der Regel ist dies jedoch die Herbstversammlung.

- 11.5 Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Gesamtvorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 12 PROTOKOLL

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- 13.1 Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder
- 13.2 Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Satzung wurde am 24.05.2023 geändert.